Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erste Richtlinie des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/50/EWG (2) muß geändert werden, um die Liberalisierung der in dieser Richtlinie genannten Beförderungen im Straßenverkehr im Hinblick auf Beförderungen im Straßenverkehr in Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten, die durch das Hoheitsgebiet von einem oder mehreren Drittländern oder durch das Meer voneinander getrennt sind, sicherzustellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird Ziffer 1 Unterabsatz 2 wie folgt geändert:

„Bei Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiete durch das Meer oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Drittländer getrennt sind, wird die Strecke, die an Bord eines besonders für die Beförderung von Nutzfahrzeugen gebauten Seetransportmittels oder auf der Durchfahrt durch das Hoheitsgebiet des Drittlandes oder der Drittländer zurückgelegt wird, nicht berücksichtigt."

2. In Anhang II wird Ziffer 1 Untersabsatz 2 wie folgt geändert:

„Bei Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiete durch das Meer oder nur durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Drittländer getrennt sind, wird die Entfernung von 25 km in der Luftlinie von dem Punkt an gerechnet, an dem das Fahrzeug aus einem besonders für die Beförderung von Nutzfahrzeugen gebauten und ausgestatteten Seetransportmittel ausgeladen wird oder von der Grenzübergangsstelle bei der Einfahrt in den Bestimmungsmitgliedstaat oder von der Grenzübergangsstelle bei der Ausfahrt aus dem Herkunftsmitgliedstaat im Falle der Durchfahrt durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Drittländer."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Mai 1984 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1982, S. 22.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Richtlinie 70/157/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/334/EWG (2) sind die Grenzwerte für den Geräuschpegel der zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen festgelegt.

Der Schutz der Stadtbevölkerung vor Lärmbelästigungen erfordert geeignete Maßnahmen zur Senkung des Geräuschpegels der Kraftfahrzeuge; dies ist nunmehr durch die im Automobilbau erzielten technischen Fortschritte möglich.

Der Anhang der Richtlinie 70/157/EWG ist somit dahin gehend zu ändern, daß die in Dezibel (A) ausgedrückten Geräuschpegelwerte für jede Fahrzeugklasse im Sinne des genannten Anhangs gesenkt werden.

Die Senkung dieser Werte stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung auf eine bessere Umwelt dar; die betreffenden Bestimmungen sind jedoch später auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Kommission im Rahmen einer Gesamtstrategie durchgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher wesentlichen Aspekte der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Kraftfahrzeuge zu revidieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 18. 5. 1981, S. 6.

Artikel 1

Im Anhang I der Richtlinie 70/157/EWG wird die Tabelle bezüglich 5.2.2.1 durch nachstehende Tabelle ersetzt:

	„Fahrzeugklasse	Grenzwerte (dB(A))
5.2.2.1.1.	Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz	77
5.2.2.1.2.	Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t	
5.2.2.1.2.1.	— mit einer Motorleistung von weniger als 150 kW	80
5.2.2.1.2.2.	— mit einer Motorleistung von 150 kW oder mehr	83
5.2.2.1.3.	Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t für die Personenbeförderung, mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz, und/oder für die Güterbeförderung	78
5.2.2.1.4.	Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t	
5.2.2.1.4.1.	— mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW	80
5.2.2.1.4.2.	— mit einer Motorleistung von 75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW	82
5.2.2.1.4.3.	— mit einer Motorleistung von 150 kW oder mehr	84“

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1985 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die den zulässigen Geräuschpegel oder die Auspuffvorrichtung betreffen,

— weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung eines Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (3) oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern

— noch die Erstzulassung der Fahrzeuge ablehnen,

wenn der Geräuschpegel und die Auspuffanlage dieses Fahrzeugtyps oder der betreffenden Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

(3) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

(2) Ab 1. Oktober 1986 dürfen die Mitgliedstaaten

— das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffvorrichtung den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, nicht mehr ausstellen,

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinien geänderten Form nicht entsprechen.

Bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.3 im Sinne von Artikel 1, die mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, sowie bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.4 tritt jedoch anstelle des obengenannten Datums 1. Oktober 1986 das Datum 1. Oktober 1987.

(3) Vom 1. Oktober 1988 ab dürfen die Mitgliedstaaten die Erstzulassung von Fahrzeugen ablehnen, deren Geräuschpegel und Schalldämpferanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen.

Bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.3 im Sinne von Artikel 1, die mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, sowie bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.4 tritt jedoch anstelle des obengenannten Datums 1. Oktober 1988 das Datum 1. Oktober 1989.

Artikel 3

Der Rat beschließt bis zum 31. Dezember 1990 auf der Grundlage eines Berichtes, den die Kommission über mögliche neue Maßnahmen auf dem Gebiet der Regelungen für den Automobilsektor unter Berücksichtigung sowohl der Sicherheits-, der Umwelt- und der Energieeinsparungsaspekte ausarbeiten wird, eine weitere Revision der Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen vor dem 1. Januar 1985 die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften in Kraft und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.